



04.04.2019

292. Newsletter

Informationen zum Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG)

Umsetzung der Ausweitung des Elternbeitragszuschusses ab dem 1. Kindergartenjahr mit Wirkung zum 01.04.2019

Auf der Startseite von KiBiG.web wurden anlässlich der Anpassungsprogrammierung im Modul „Antrag auf Abschlag“ folgende Hinweise eingestellt.

„Aufgrund der beabsichtigten Ausweitung des Elternbeitragszuschusses ab dem 1. Kindergartenjahr zum 01.04.2019 wurde das Modul „Antrag auf Abschlag“ in KiBiG.web angepasst. Die **Gemeinden** haben die Möglichkeit, über eine Änderungsbewilligung die Höhe des Elternbeitragszuschusses neu zu berechnen. Ein Antrag der Träger ist **nicht** erforderlich. Die rückwirkende Auszahlung wird nach Beschlussfassung des Doppelhaushalts 2019/2020 bzw. Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes durch den Bayerischen Landtag im Juni 2019 im Wege eines einmaligen Sonderabschlags veranlasst. Nähere Informationen hierzu folgen gesondert.

Die Neuberechnung und Bewilligung des Elternbeitragszuschusses im Modul „Antrag auf Abschlag“ erfolgt in drei Schritten:

1. Änderungsbewilligung anklicken
2. Speichern und neu berechnen
3. Antrag stellen

Die Auswahl der Kinder mit Anspruch auf den Elternbeitragszuschuss erfolgt automatisiert nach folgenden Kriterien:

- Kinder mit Regelförderung

- Kinder mit Migrationshintergrund – Regelförderung
- Kinder mit Behinderung – Regelförderung
- Kinder mit Behinderung – Migration“

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>